

# Das Justizsystem in Deutschland

Peter Gilles

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein Justizsystem, das mit Abstand zu einem der mächtigsten, der größten, der ausdifferenziertesten und der effizientesten in der Welt zählt. Seine Hauptprobleme bestehen gegenwärtig in der Übermacht dieser sog. dritten Staatsgewalt, der Übergröße, der Überkompliziertheit und insbesondere der Überlastung infolge von jährlich vielen Millionen an Geschäftseingängen. An diesen Problemen entzündeten sich die derzeitigen Debatten um eine grundlegende Reform der deutschen Ziviljustiz, um jene hybriden Zustände abzubauen.

Bei einer Bevölkerung von nunmehr 82 Millionen im wiedervereinigten Deutschland hat die Bundesrepublik mit zur Zeit rund 21.000 Richtern/innen im Bundes- und Landesjustizdienst die wohl weltgrößte Richterdichte. Die Anzahl von Rechtsanwälten/innen, die mittlerweile schon deutlich über 90.000 liegen dürfte, ist im internationalen Vergleich ebenfalls exorbitant. Mit der gewaltigen Masse an Gerichten der unterschiedlichsten Zuständigkeiten und Instanzen (Rechtswegen) innerhalb zahlreicher Gerichtsbarkeiten (Rechtswegen) besitzt Deutschland damit nicht nur ein ausgesprochen üppiges, sondern auch ein außerordentlich komplexes Justizsystem, das hinsichtlich seiner Ausmaße und Ausdifferenzierungen in der Welt wohl ohne Beispiel ist. So gibt es – jeweils aufgeteilt in eine Bundesgerichtsbarkeit mit Bundesgerichten und eine Ländergerichtsbarkeit mit Landes- bzw. Staatsgerichten – gegenwärtig folgende Justizeinrichtungen (Stand August 1997):

- Eine **Verfassungsgerichtsbarkeit**, repräsentiert durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinen zwei Senaten sowie durch 15 Verfassungsgerichtshöfe (VerfGH) bzw. Staatsgerichtshöfe (StGH) – jeweils mit einer unterschiedlichen Anzahl von Senaten

Justizvollzugsanstalten in Deutschland (Stand 31.12.1996)

Länder	Anzahl
Baden-Württemberg	20
Bayern	38
Berlin	7
Brandenburg	10
Bremen	4
Hamburg	11
Hessen	15
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	25
Nordrhein-Westfalen	36
Rheinland-Pfalz	11
Saarland	3
Sachsen	12
Sachsen-Anhalt	9
Schleswig-Holstein	6
Thüringen	6
<b>Deutschland</b>	<b>219</b>

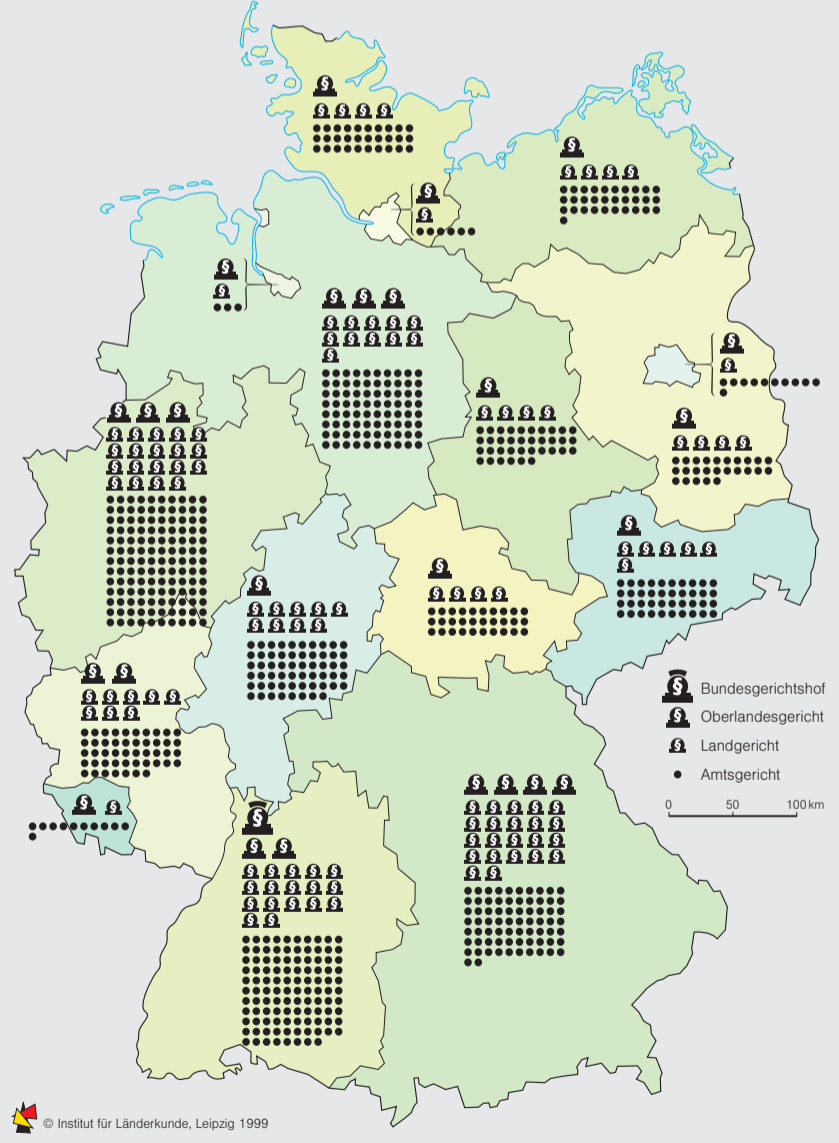


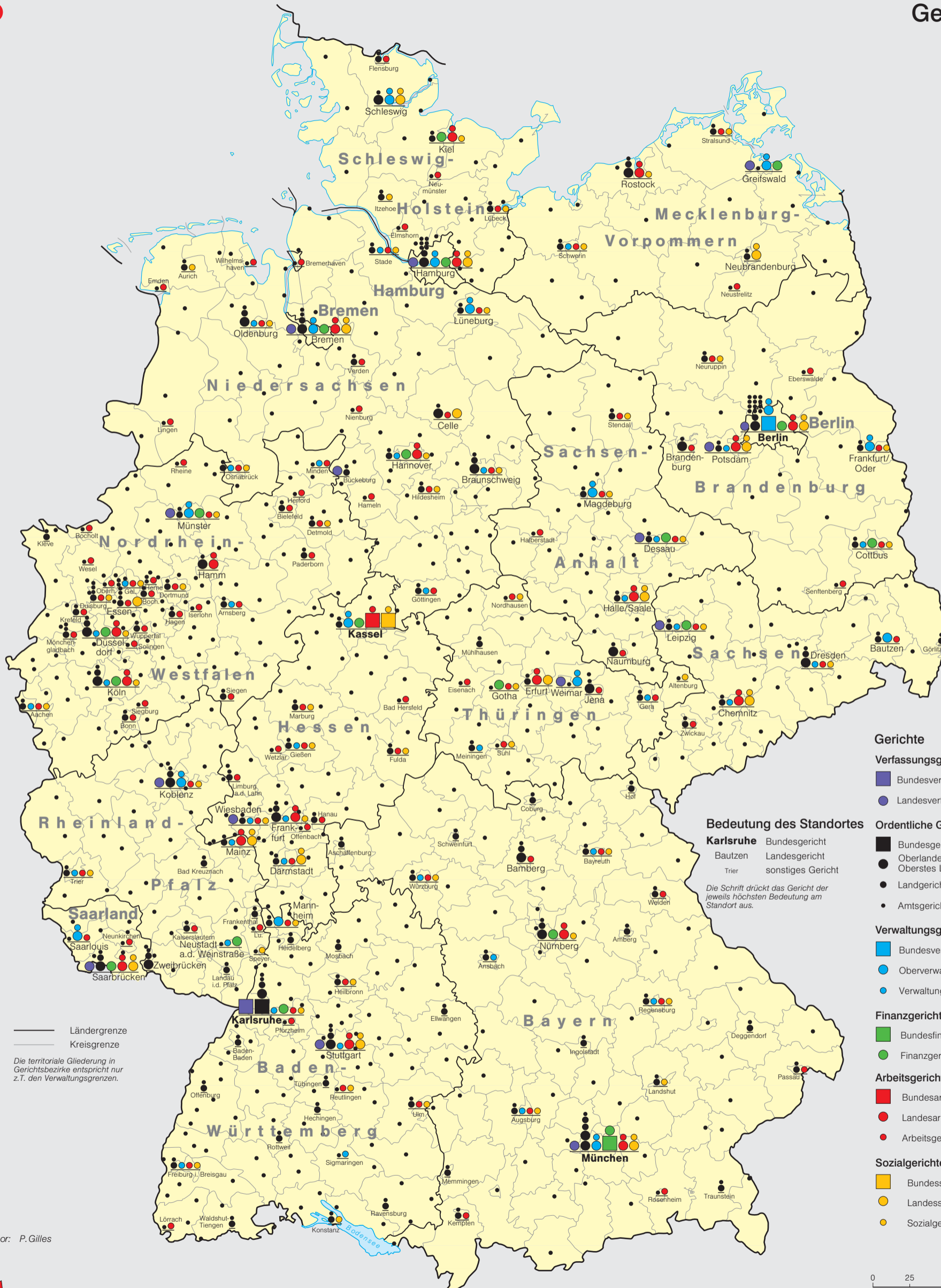
– in den einzelnen Bundesländern mit Ausnahme von Schleswig-Holstein.

- Als Großbereich die sog. **ordentliche Gerichtsbarkeit**, die ihrerseits die Zivil-, Straf- und freiwillige Gerichtsbarkeit umfasst, mit dem Bundesgerichtshof (BGH) mit 25 Senaten an der Spitze, 25 Oberlandesgerichten (OLG) unter Einschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit zusammen 590 Senaten, 116 Landgerichte (LG) mit 3.016 Kammern sowie 718 Amtsgerichte (AG) mit ungezählten Abteilungen.
- Eine **Verwaltungsgerichtsbarkeit** mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und seinen 15 Senaten, 16 Oberverwaltungsgerichte (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshöfe (VGH) mit zusammen 191 Senaten sowie 52 Verwaltungsgerichte (VG) mit ungezählten Kammern.
- Eine **Finanzgerichtsbarkeit** mit dem Bundesfinanzhof (BFH) mit 11 Senaten und 19 Finanzgerichten (FG) mit zusammen 163 Senaten.
- Eine **Arbeitsgerichtsbarkeit** mit dem Bundesarbeitsgericht (BAG) mit 10 Senaten, 19 Landesarbeitsgerichten (LAG) mit 207 Kammern sowie 123 Arbeitsgerichte (ArbG) mit ungezählten Kammern.
- Eine **Sozialgerichtsbarkeit** mit dem Bundessozialgericht (BSG) mit 14 Senaten, 16 Landessozialgerichten (LSG) mit 154 Senaten sowie 69 Sozialgerichte (SG) mit ungezählten Kammern.

Zu diesen Gerichtsbarkeiten, unter denen – vom Geschäftsanfall her gesehen – die sog. ordentliche Gerichtsbarkeit die bedeutendste darstellt, kommen neben den genannten noch einige weitere Sondergerichtsbarkeiten hinzu. ♦

## 2 Ordentliche Gerichte nach Ländern





Autor: P. Gilles